

EMRK in Liechtenstein einen „faktischen Verfassungsrang“ genießt.<sup>127</sup> Zudem sind die Grundrechte, die durch die Konvention gewährt werden, „so klar und bestimmt gefasst [...], dass sie von Gerichts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar angewandt werden können.“<sup>128</sup> Die Wortfolge „faktisches Verfassungsrecht“ erscheint in diesem Zusammenhang eher unglücklich gewählt, da sie sich zu stark am einschlägigen Gesetzgebungsverfahren orientiert; sinnvoller wäre es, die EMRK als Verfassungsrecht im materiellen Sinn zu bezeichnen, da sie zwar nicht im Wege des Verfassungsgesetzgebungsprozesses Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung wurde, aber mit den darin gewährleisteten Grundrechten einen Regelinhalt aufweist, welcher definitiv zum Verfassungsrecht zu zählen ist.

Die Konvention ist in der liechtensteinischen Grundrechtsordnung von großer Bedeutung. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, wurde sie nicht in ein inländisches Gesetz umgegossen, sondern – im Wege der sogenannten Adoptionsmethode<sup>129</sup> – unverändert in die inländische Rechtsordnung aufgenommen. Die materiellen Vorschriften der EMRK werden im Sinne ihres *self-executing*-Charakters von den inländischen Behörden unmittelbar angewendet.<sup>130</sup> Darüber hinaus zieht der StGH bei der Interpretation der inländischen Grundrechtsbestimmungen häufig die Rsp des EGMR zu den entsprechenden Normen in der EMRK heran und legt sie entsprechend aus. Dies überrascht wenig, da die jeweiligen Grundrechtsbestimmungen der EMRK und der LV sich inhaltlich größtenteils decken und eine Grundrechtsverletzung im Hinblick auf beide Rechtsquellen durch eine Verfassungsbeschwerde vor den StGH gebracht werden kann.<sup>131</sup> Auch in Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz beruft sich der StGH häufig auf die Judikatur dieses Gerichtshofs.<sup>132</sup>

---

<sup>127</sup> StGH 1995/21, Erw 6.1., LES 1997, 18 [28]; zu beachten ist hierbei, dass in dieser Entscheidung noch auf Art 23 Abs 1 lit a des StGHG von 1925 Bezug genommen wurde. Zu seiner Neupositionierung hinsichtlich dieser Bestimmung s *Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein<sup>2</sup> (2004), 717.

<sup>128</sup> StGH 1994/8, Erw 2, LES 1995, 23 [25].

<sup>129</sup> S dazu auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016), Rz 111.

<sup>130</sup> Vgl *Batliner* in *Geiger/Waschkuhn*, 91 [147].

<sup>131</sup> Vgl *Höfling*, Träger der Grundrechte in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 65, Rz 19, wobei er hier vor allem auf die personenbezogenen Eigenschaften der Grundrechtsträger (insb Staatsbürgerschaft) eingeht.

<sup>132</sup> Vgl *Beck/Kley*, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, 135, Rz 6.